

§ 54 SchOG

SchOG - Schulorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2026

1. (1) Berufsbildende mittlere Schulen sind:
 1. a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
 2. b) Handelsschulen,
 3. c) Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
 4. d) Fachschulen für Sozialberufe und Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung,
 5. e) Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe,
 6. f) Sonderformen der in lit. a bis e genannten Arten.
2. (2) Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

In Kraft seit 01.11.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at